



**Kostenübersicht für vollstationäre Pflege**

Pflege-grad	Pflegekosten täglich	Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage tgl.	Zwischensumme tgl. (bildet die Grundlage für den Zuschuss der Pflegekasse nach §43c SGB XI*)	Investitionskosten tgl. (je Größe des Zimmers)	Unterkunft tgl.	Verpflegung tgl.	Kosten täglich (Größtes Zimmer als Grundlage)	Kosten monatlich (30,42 Tage) (Größtes Zimmer als Grundlage)	abzügl. Anteil der Pflegekasse	Monatliche Selbstkosten (abzügl. Zuschuss der Pflegekasse nach §43c SGB XI*)
PG 1	57,30 €	5,55 €	62,85 €	25,02 / 27,02 / 29,02 / 31,02 €	24,76 €	19,06 €	137,69 €	4.188,53 €	125,00 €	4.063,53 €
PG 2	73,46 €	5,55 €	79,01 €	25,02 / 27,02 / 29,02 / 31,02 €	24,76 €	19,06 €	153,85 €	4.680,12 €	770,00 €	3.910,12 €
PG 3	89,63 €	5,55 €	95,18 €	25,02 / 27,02 / 29,02 / 31,02 €	24,76 €	19,06 €	170,02 €	5.172,01 €	1.262,00 €	3.910,01 €
PG 4	106,49 €	5,55 €	112,04 €	25,02 / 27,02 / 29,02 / 31,02 €	24,76 €	19,06 €	186,88 €	5.684,89 €	1.775,00 €	3.909,89 €
PG 5	114,05 €	5,55 €	119,60 €	25,02 / 27,02 / 29,02 / 31,02 €	24,76 €	19,06 €	194,44 €	5.914,86 €	2.005,00 €	3.909,86 €

Gültigkeit: 01.04.2024 - 31.12.2024

**\*Zuschuss der Pflegekasse nach §43c SGB XI:**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten in Abhängigkeit der Aufenthaltsdauer zusätzliche Leistungszuschläge. Diese betragen:

1-11 Monate: 15%, 12-23 Monate: 30%, 24-35 Monate: 50%, ab 36 Monate 75%

Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, die der Pflegebedürftige zu zahlen hat, geleistet.

(Rechnung: Zwischensumme tgl. \* 30,42 = Zwischens. monatl.; Zwischens. monatl. - Anteil der Pflegekasse je PG = Berechnungssumme; Berechnungssumme \* 15%/30%/50%/75% = Zuschuss)

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung sowie die Investitionskosten sind nicht zu berücksichtigen, sodass diese in voller Höhe von der pflegebedürftigen Person zu tragen sind.

Ausgenommen ist ebenfalls die Betreuungspauschale, welche zu 100% von den Pflegekassen übernommen wird.

Zur Berechnung der täglichen und monatlichen Kosten wurden die Investitionskosten der größten (und somit teuersten) Zimmer zu Grunde gelegt.

Bei einem kleineren Zimmer sinken die Kosten entsprechend der Differenz der Investitionskostenpauschalen.

Hinzu kommt eine zusätzliche Betreuungspauschale nach § 43b SGB XI von derzeit monatlich 201,27 € .

Diese wird grundsätzlich von der Pflegekasse gezahlt. Privatversicherte müssen diesen Betrag selbst bezahlen, können diesen aber bei ihrer Pflegekasse einreichen.

## Kostenübersicht für Kurzzeitpflege

	Übernimmt die Pflegekasse		Übernimmt das Sozialamt	Eigenkosten		
	Pflegekosten täglich	Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage tgl.	Investitionskosten tgl. (je Größe des Zimmers)	Unterkunft tgl.	Verpflegung tgl.	Sie bezahlen pro Tag
Pflegegrad 1	57,30 €	5,55 €	25,02 / 27,02 / 29,02 / 31,02 €	24,76 €	19,06 €	43,82 €
	Der Zuschuss der Pflegekasse reicht für <b>27 Tage</b>			27 x 43,82 € = 1.183,14 € Eigenkosten		
Pflegegrad 2	73,46 €	5,55 €	25,02 / 27,02 / 29,02 / 31,02 €	24,76 €	19,06 €	43,82 €
	Der Zuschuss der Pflegekasse reicht für <b>22 Tage</b>			22 x 43,82 € = 964,04 € Eigenkosten		
Pflegegrad 3	89,63 €	5,55 €	25,02 / 27,02 / 29,02 / 31,02 €	24,76 €	19,06 €	43,82 €
	Der Zuschuss der Pflegekasse reicht für <b>18 Tage</b>			18 x 43,82 € = 788,76 € Eigenkosten		
Pflegegrad 4	106,49 €	5,55 €	25,02 / 27,02 / 29,02 / 31,02 €	24,76 €	19,06 €	43,82 €
	Der Zuschuss der Pflegekasse reicht für <b>15 Tage</b>			15 x 43,82 € = 657,30 € Eigenkosten		
Pflegegrad 5	114,05 €	5,55 €	25,02 / 27,02 / 29,02 / 31,02 €	24,76 €	19,06 €	43,82 €
	Der Zuschuss der Pflegekasse reicht für <b>14 Tage</b>			14 x 43,82 € = 613,48 € Eigenkosten		

Gültigkeit: 01.04.2024 - 31.12.2024

**Info:** Der aktuelle Zuschuss der Pflegekasse für Kurzzeitpflege liegt bei 1.774 € in einem Kalenderjahr. Dieser Anspruch genügt für die gekennzeichnete Anzahl an Tagen.  
 Bei einem Anspruch auf Verhinderungspflege können weitere 1.612 € in Anspruch genommen werden, für eine Aufenthaltsdauer von maximal 56 Tagen.  
 Bei Jahreswechsel erneuert sich der Anspruch auf den Zuschuss für Kurzzeitpflege.

Hinzu kommt eine zusätzliche Betreuungspauschale nach § 43b SGB XI von derzeit kalendertäglich 6,62 €.  
 Diese wird grundsätzlich von der Pflegekasse gezahlt. Privatversicherte müssen diesen Betrag selbst bezahlen, können diesen aber bei ihrer Pflegekasse einreichen.